

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1986	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 86	Hessische Ausführungsverordnung zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstellen und deren Aufgaben . . . . . <i>GVBl. II 300-27</i>	229
4. 7. 86	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser . . . . . <i>GVBl. II 61-37</i>	231
2. 7. 86	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung . . . . . <i>GVBl. II 350-61</i>	233
2. 7. 86	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Apothekerordnung . . . . . <i>GVBl. II 350-62</i>	234
2. 7. 86	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung eines Landesprüfungsamtes für Heilberufe . . . . . <i>Ändert GVBl. II 350-33</i>	235
2. 7. 86	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde . . . . . <i>GVBl. II 350-63</i>	236
2. 7. 86	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte <i>GVBl. II 350-64</i>	237
3. 7. 86	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz . . . . . <i>Ändert GVBl. II 87-6</i>	238

### Hessische Ausführungsverordnung zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstellen und deren Aufgaben\*)

Vom 26. Juni 1986

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) wird verordnet:

#### § 1

##### Oberste Erhebungsstelle

Zuständige Behörde für die Durchführung der Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählung 1987) ist das Hessische Statistische Landesamt als oberste Erhebungsstelle des Landes. Es erteilt den örtlichen Erhebungsstellen organisatorische und technische Anweisungen.

#### § 2

##### Örtliche Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung der Volkszählung 1987 obliegt

1. den Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern,
2. im übrigen den Landkreisen.

(2) Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern können die Volkszählung ört-

lich durchführen, wenn sie dies bis zum 15. September 1986 gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erklären und dabei nachweisen, daß die Trennung der örtlichen Erhebungsstelle von anderen Verwaltungsstellen nach Maßgabe von §§ 3 bis 5 vor dem Beginn der Zählung gewährleistet ist.

(3) Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember 1985 festgestellte Einwohnerzahl.

(4) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten örtliche Erhebungsstellen ein.

(5) Obliegt die Durchführung dem Landkreis, sind die betroffenen Gemeinden verpflichtet, den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck bereiten sie insbesondere die Erhebungsunterlagen vor, benennen die Zähler sowie deren Arbeitsbezirke und stellen zur Bearbeitung und Aufbewahrung der Erhebungsunterlagen auf Anforderung einen Raum bereit, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.

\*) GVBl. II 300-27

## § 3

Trennung und Abschottung  
der Erhebungsstellen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind räumlich, organisatorisch und personell von den anderen Verwaltungsstellen des Trägers getrennt einzurichten.

(2) Die Räume der Erhebungsstellen, in denen Unterlagen für die Durchführung der Erhebungsstellen bearbeitet oder aufbewahrt werden, sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.

## § 4

## Zählungsleiter

(1) Als Leiter jeder Erhebungsstelle ist ein Zählungsleiter sowie dessen Stellvertreter zu bestellen. Der Zählungsleiter hat die vorbereitenden Maßnahmen für die Erhebung zu veranlassen, die Erhebung zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Zähler zu führen.

(2) Der Zählungsleiter hat insbesondere zu gewährleisten, daß

1. Unbefugte keinen Zugang zu den Räumen der Erhebungsstelle haben,
2. keine Angaben aus den Erhebungsvordrucken verwendet werden, soweit dies nicht durch die Bearbeitung der Zählung bedingt ist (Zweckentfremdungsverbot),
3. sämtliche ausgefüllte Bogen unverzüglich bearbeitet und fristgerecht an die dafür vorgesehene Stelle des Hessischen Statistischen Landesamtes weitergeleitet werden. Diese Pflicht umfaßt auch die in § 15 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes 1987 genannten Datenträger und alle sonstigen Erhebungsvordrucke.

## § 5

## In den Erhebungsstellen tätige Personen

(1) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

(2) Während des Zeitraums, in dem sie einer Erhebungsstelle zugeteilt sind, dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Vor Beginn der Tätigkeit in der Erhebungsstelle sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und der Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Erhebungsstelle. Zähler (§ 6) dürfen nicht in der Erhebungsstelle beschäftigt werden.

(3) Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt nicht für die Vorbereitung der Gebäudevorerhebung bis zum Eingang der ausgefüllten Erhebungsvordrucke und für die Bestellung der Zähler nach § 10 des Volkszählungsgesetzes 1987.

## § 6

## Zähler

(1) Bei der Auswahl der Zähler sind die Voraussetzungen des § 10 des Volkszählungsgesetzes 1987 zu beachten. Die Zähler dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft) eingesetzt werden.

(2) Der Zählungsleiter weist die bestellten Zähler in ihre Aufgaben ein. Die Zähler sind über die Geheimhaltungsvorschriften aufzuklären und auf ihre Pflichten gegenüber den Auskunftspflichtigen hinzuweisen.

## § 7

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle  
vor dem Zählungsstichtag

(1) Die örtliche Erhebungsstelle stellt für die Zähler die erforderlichen Erhebungspapiere und Zählungsunterlagen zusammen.

(2) Sie führt gegebenenfalls eine Gebäudevorerhebung durch.

## § 8

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen  
während der Zählung

(1) Die örtliche Erhebungsstelle hat in ihrem Bereich die Auskunftspflichtigen auf die Zählung hinzuweisen und sie nach § 16 des Volkszählungsgesetzes 1987 zu unterrichten. Sie erläßt erforderlichenfalls die mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheide an die Auskunftspflichtigen.

(2) Die Erhebungsstelle steht für Rückfragen der Zähler und der Auskunftspflichtigen zur Verfügung. Die Erhebungsstelle unterstützt die Zähler insbesondere durch Nachfragen bei Auskunftspflichtigen.

(3) Zurücklaufende Erhebungspapiere sind auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen. Nach Rückfragen sind eventuell notwendige Ergänzungen vorzunehmen. Getrennt eingehende Erhebungsbogen einzelner Haushaltsmitglieder werden zusammengeführt; Angaben aus der Gebäudevorerhebung sind zu übertragen.

## § 9

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle  
nach der Zählung

Die Weiterleitung der ausgefüllten und geordneten Erhebungsbogen von den örtlichen Erhebungsstellen zur obersten Erhebungsstelle hat nach Maßgabe der vom Hessischen Statistischen Landesamt erteilten Weisung zu erfolgen; dies gilt ebenso für die Gemeindelisten und für die unausgefüllten Erhebungsbogen.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Börner

**Verordnung**  
**zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften**  
**zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser\*)**

Vom 4. Juli 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 62 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 12), verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Umwelt und Energie:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), ist

1. während des Vorgangs der Ortsveränderung
  - a) auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Kreispolizeibehörde,
  - b) auf der Schiene,
    - aa) soweit der Bahnbetrieb der Bergaufsicht unterliegt, das Bergamt,
    - bb) im übrigen die Kreispolizeibehörde,
  - c) auf Binnenwasserstraßen das Hessische Wasserschutzpolizeiamt,
  - d) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde;
2. am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter sowie des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln
  - a) in den Bahnbetrieben,
    - aa) welche der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt,
    - bb) im übrigen die Kreispolizeibehörde,
  - b) in den Binnenhäfen die Hafenbehörde;
3. im Falle der Nr. 1 Buchst. a auch die örtlich zuständige Vollzugspolizeibehörde.

\*) GVBl. II 61-37

§ 2

Der Minister für Wirtschaft und Technik ist

1. zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 und
2. zuständige Behörde für die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien nach § 6 Abs. 1

der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550).

§ 3

Für die Ausführung der Vorschriften für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien des Anhangs B.1 a der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR – (BGBl. II 1969 S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), sind zuständig

1. der Minister für Wirtschaft und Technik für die Zulassung des Baumusters von Tanks nach Randnummer 211 140,
2. im übrigen die Staatliche Technische Überwachung Hessen.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen nach der Anlage B zum ADR obliegen der Kreispolizeibehörde:

1. die Festlegung der Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, auf die die Vorschriften über die Beförderung als „geschlossene Ladung“ anzuwenden sind, nach Randnummer 10 108;
2. die Entgegennahme der Meldung über die Bildung einer besonderen Gefahr für den Straßenbenutzer nach Randnummer 10 507 Satz 1;
3. die Erteilung der Erlaubnis zum Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. a, Randnummer 21 407 Abs. 1 Buchst. a oder Randnummer 61 407 Abs. 1 Buchst. a;
4. die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Randnummer 11 407 Abs. 1 Buchst. b, Randnummer 21 407 Abs. 1 Buchst. b oder Randnummer 61 407 Abs. 1 Buchst. b;

5. die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen nach Randnummer 11 509 Satz 2, Randnummer 21 509 Satz 2 oder Randnummer 52 509 Satz 2 oder 3;
6. die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von Ortschaften oder Menschenansammlungen nach Randnummer 61 509 Satz 2;
7. die Anordnung der Anwesenheit eines Beauftragten auf dem Fahrzeug nach Randnummer 11 311 Satz 2.

(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk beladen, verladen oder abgeladen werden soll,
2. Abs. 1 Nr. 2 die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug hält oder parkt,
3. Abs. 1 Nr. 5 und 6 die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Fahrzeug halten soll.

#### § 5

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560) ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

#### § 6

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung von Sachverständigen für Zeugnisse über Gasfreiheit nach Randnummer 10 100 Abs. 2 der Übersicht zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 367), ist der Minister für Wirtschaft und Technik.

#### § 7

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung Straße ist

1. für die auf einer Autobahn begangenen Ordnungswidrigkeiten der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde,
2. im übrigen die Kreispolizeibehörde.

#### § 8

Unbeschadet der Zuständigkeit nach § 7 Nr. 2 ist der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde zuständig für die Erteilung von Verwarnungen und die Festsetzung von Verwarnungsgeldern im schriftlichen Verfahren bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 10 der Gefahrgutverordnung Straße, die von Polizeivollzugsbeamten entdeckt oder im ersten Zugriff verfolgt werden; insoweit ist er auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung in Bußgeldverfahren.

#### § 9

Aufgehoben werden

1. die Anordnung über die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 14. September 1970 (GVBl. I S. 579)<sup>1)</sup> und
2. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 21. Januar 1980 (GVBl. I S. 70)<sup>2)</sup>.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Für den Minister  
für Wirtschaft und Technik  
der Minister der Finanzen  
Krollmann

<sup>1)</sup> GVBl. II 61-12

<sup>2)</sup> GVBl. II 61-30

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung\*)**

Vom 2. Juli 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständig,

1. die Approbation als Arzt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), zu erteilen, soweit Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Satz 4, Abs. 2, Abs. 3 oder nach § 14 b der Bundesärzteordnung zu treffen sind,
2. die Anzeigen der Dienstleistungserbringer nach § 10 a Abs. 2 der Bundesärzteordnung entgegenzunehmen,
3. den Herkunftsstaat nach § 10 a Abs. 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung zu unterrichten,
4. Bescheinigungen nach § 10 a Abs. 4 der Bundesärzteordnung auszustellen.

§ 2

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe ist zuständig,

1. die Approbation als Arzt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung zu erteilen, soweit nicht der Sozialminister zuständig ist,
2. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung zu erteilen.

§ 3

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig,

1. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 zu erteilen oder zu verlängern,
2. die Approbation nach § 5 der Bundesärzteordnung zurückzunehmen oder zu widerrufen,
3. das Ruhen der Approbation nach § 6 Abs. 1 der Bundesärzteordnung anzuordnen,
4. die Weiterführung der Praxis eines Arztes, dessen Approbation ruht, durch einen anderen Arzt nach § 6 Abs. 4 der Bundesärzteordnung zuzulassen,
5. eine widerrufliche und befristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 8 Abs. 1 der Bundesärzteordnung zu erteilen,
6. den Verzicht auf die Approbation nach § 9 Satz 1 der Bundesärzteordnung entgegenzunehmen.

(2) Zuständig ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der Regierungspräsident in Gießen. In den übrigen Fällen ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gegeben, in dessen Bezirk der Arzt seinen Wohnsitz hat, begründen will oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung vom 22. April 1983 (GVBl. I S. 57)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

\*) GVBl. II 350-61

1) GVBl. II 350-58

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Bundes-Apothekerordnung\*)**

Vom 2. Juli 1986

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständig, die Approbation als Apotheker nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung zu erteilen, soweit Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 3 der Bundes-Apothekerordnung zu treffen sind.

§ 2

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe ist zuständig, die Approbation als Apotheker nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung zu erteilen, soweit nicht der Sozialminister zuständig ist.

§ 3

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig,

1. die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 der Bundes-Apothekerordnung zu erteilen oder zu verlängern,

2. die Approbation nach den §§ 6 und 7 der Bundes-Apothekerordnung zurückzunehmen oder zu widerrufen,
3. das Ruhen der Approbation nach § 8 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung anzuordnen,
4. den Verzicht auf die Approbation nach § 10 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung entgegenzunehmen.

(2) Zuständig ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der Regierungspräsident in Gießen. In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gegeben, in dessen Bezirk der Apotheker seinen Wohnsitz hat, begründen will oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

§ 4

Die Anordnung über die zur Ausführung der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 17. Dezember 1968 (GVBl. I S. 313)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

\*) GVBl. II 350-62

1) GVBl. II 350-25

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung eines Landesprüfungsamtes  
für Heilberufe\*)**

**Vom 2. Juli 1986**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482), vom Sozialminister bestimmt:

**Artikel 1**

Die Anordnung über die Einrichtung eines Landesprüfungsamtes für Heilberufe vom 7. September 1972 (GVBl. I S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe ist neben den in der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 328), vorgeschriebenen Fällen zuständig,

1. Beobachter nach § 15 Abs. 6 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte und einen Beobachter nach § 9 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker zu entsenden,
2. die Mitteilung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der Approbationsordnung für Ärzte entgegenzunehmen,
3. den Antrag auf die Approbation als Arzt nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte und die Approbation als Apotheker nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker entgegenzunehmen,
4. die Vorlage weiterer Nachweise nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker zu verlangen.“

**Artikel 2**

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bestallungsordnung für Ärzte vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 130)<sup>1)</sup>, geändert durch Anordnung vom 7. September 1972 (GVBl. I S. 328), wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

\*) Ändert GVBl. II 350-33

1) GVBl. II 350-30

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde\*)**

**Vom 2. Juli 1986**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Der Sozialminister ist zuständig,

1. die Approbation als Zahnarzt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), zu erteilen, soweit Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2, Satz 5, Abs. 2, Abs. 3 oder nach § 20 a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu treffen sind,
2. die Anzeigen der Dienstleistungserbringer nach § 13a Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde entgegenzunehmen,
3. den Herkunftsstaat nach § 13a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu unterrichten,
4. Bescheinigungen nach § 13a Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auszustellen.

§ 2

(1) Das Landesprüfungsamt für Heilberufe ist zuständig, die Approbation als Zahnarzt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu erteilen, soweit nicht der Sozialminister zuständig ist.

(2) Der Regierungspräsident ist zuständig,

1. die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu erteilen oder zu verlängern,
2. die Approbation nach § 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zurückzunehmen oder zu widerrufen,
3. das Ruhen der Approbation nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde anzuordnen,
4. den Verzicht auf die Approbation nach § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde entgegenzunehmen,
5. eine widerrufliche und befristete Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 7a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde zu erteilen.

(3) Zuständig ist im Falle des Abs. 2 Nr. 1 der Regierungspräsident in Gießen. In den übrigen Fällen ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gegeben, in dessen Bezirk der Zahnarzt seinen Wohnsitz hat, begründen will oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 22. April 1983 (GVBl. I S. 56)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

\*) GVBl. II 350-63

1) GVBl. II 350-57



**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte\*)**

Vom 2. Juli 1986

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

§ 1

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe ist zuständige Behörde nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173),

1. für die Bestellung der Prüfungsausschüsse nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4,
2. für die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung nach § 5 Abs. 1 Satz 4,
3. für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. für die Entsendung von Vertretern des Landes zu den Prüfungen nach § 7,
5. für die Entscheidung über die Versagung und die Zurücknahme der Zulassung zur Prüfung nach § 10 Abs. 3,
6. für die Entscheidung bei Annahme der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 nach § 10 Abs. 4,
7. für die Benachrichtigung der Länder über nicht bestandene Prüfungen und

begonnene, aber nicht beendete Prüfungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 57 Abs. 1 Satz 1,

8. für die Benachrichtigung der Länder bei Versagung oder Zurücknahme der Zulassung zur Prüfung nach § 15 Abs. 2 Satz 2,
9. für die Entgegennahme der Prüfungsunterlagen nach § 52 Abs. 2 Satz 2,
10. für die Entgegennahme der Prüfungsakten nach § 58 Abs. 2,
11. für die Entgegennahme des Antrages auf Approbation als Zahnarzt und die Ausstellung der Approbationsurkunde nach § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1, soweit nicht der Sozialminister nach der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 2. Juli 1986 (GVBl. I S. 236) zuständig ist,
12. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 60.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 131)<sup>1)</sup>, geändert durch Anordnung vom 28. August 1974 (GVBl. I S. 358), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Claus

\*) GVBl. II 350-64  
1) GVBl. II 350-31

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p>	<p><b>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</b></p>
<p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH &amp; Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p>	
<p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH &amp; Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p>	<p><b>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</b></p>
<p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p>	
<p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 250</p>	

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz\*)**

**Vom 3. Juli 1986**

Auf Grund des § 48 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereischeinegebühr) vom 3. Oktober 1951 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1974 (GVBl. I S. 586), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Erteilung von Fischereischeinen beträgt für jedes Jahr der Geltungsdauer des Fischereischeines 6,— DM.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 1986

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
Görlach

\*) Ändert GVBl. II 87-6